

## **§ 1 Grundlage**

- 1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Fördermitglieder des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Toppenstedt e. V. (nachfolgend „der Verein“ genannt)

Eine Änderung der Beitragsordnung ist durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit möglich.

- 2) Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5 und 3 der Satzung des Vereins in der Fassung vom 12.11.2023.

## **§ 2 Solidaritätsprinzip**

Die Mitgliedsbeiträge (nachfolgend „die Beiträge“) sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich, wie in der Satzung festgelegt, und in vollem Umfang bezahlen.

## **§ 3 Beitragshöhe**

- 1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Beitrag in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten. Dieser Beitrag ist unabhängig vom Beitrittsmonat in voller Höhe zu entrichten.
- 2) Alters- oder Ehrenmitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Salzhausen zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30,00 Euro.
- 3) Aktive Kameraden einer Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Salzhausen zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von EUR 30,00.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

## **§ 4 Zahlungsform**

- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten mittels
  - Barzahlung
  - Lastschriftverfahren
  - Kontoüberweisung
- 2) Das Vereinskonto wird noch eröffnet. Nach Eröffnung ist diese Ziffer, um die folgenden Angaben zu ergänzen:

Name der Bank  
IBAN  
BIC

- 3) Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.
- 4) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Bankdaten zu informieren.
- 5) Für Rückbuchungen von Lastschriften wird dem Mitglied eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro berechnet.

### **§ 5 Datenverarbeitung**

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

### **§ 6 Vereinsaustritt**

- 1) Die Beitragspflicht endet mit der Kündigung der Mitgliedschaft.
- 2) Der Austritt aus dem Verein wird in § 4 der Satzung des Vereins geregelt.
- 3) Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Erstattung des Mitgliedsbeitrages.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt zeitgleich mit der Satzung des Vereins in Kraft.